

Stadt Besigheim
Landkreis Ludwigsburg

Satzung

**über die Benutzung des Stadtarchivs
Besigheim**

vom 03.07.2018

in Kraft seit 03.07.2018

Änderung vom 18.10.2022, in Kraft seit 01.01.2023

Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs Besigheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz, LArchG) hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim am 3. Juli 2018 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 18.10.2022:

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

§ 1 Aufgaben und Stellung des Stadtarchivs

- (1) Die Stadt Besigheim unterhält ein Stadtarchiv.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtdrucksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Stadtarchiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Besigheim bedeutsamen Dokumentationsunterlagen (Bild- und Schriftgut, Karten, Pläne, Plakate, Ton- und Datenträger usw.) und unterhält eine Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
- (3) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt- und Heimatgeschichte.

§ 2 Benutzung des Stadtarchivs

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Archiv benutzen, soweit sich aus den Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.
- (2) Als Benutzung des Archivs gelten
 - a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
 - b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
 - c) Einsichtnahme in Archivgut.

§ 3 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs wird auf Antrag zugelassen, soweit die im Landesarchivgesetz Baden-Württemberg § 6 festgesetzten Sperrfristen nicht entgegenstehen.
- (2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen; er hat einen Benutzungsantrag zu stellen.
- (3) Die Benutzung des Stadtarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
 - a.) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
 - b.) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen oder
 - c.) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
 - d.) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
 - e.) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (4) Die Benutzung des Stadtarchivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
 - a.) das Wohl der Stadt verletzt werden könnte,
 - b.) der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - c.) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
 - d.) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 - e.) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen erreicht werden kann.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
 - a.) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
 - b.) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten, oder
 - c.) der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Aufgaben nicht einhält,
 - d.) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.
- (6) Die Benutzungserlaubnis gilt jeweils nur für den angegebenen Zweck und Gegenstand.

§ 4 Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum

- (1) Das Archivgut kann nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt und kann nur durch den Archivar in Ausnahmefällen zugelassen werden.
- (2) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt im Benutzerraum zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden. Diese können bei Bedarf vom Archivar unter Verschluss genommen werden, wobei die Haftung für Wertsachen grundsätzlich ausgeschlossen wird.
- (3) Das Fotografieren oder sonstige Ablichten von Archivgut durch Archivbenutzer ist nicht gestattet.

§ 5 Vorlage von Archivgut

- (1) Das Stadtarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeiten wieder zurückzugeben. Es ist untersagt Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
 - a.) Bemerkungen und Striche anzubringen,
 - b.) verblasste Stellen nachzuziehen,
 - c.) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.
- (3) Bemerkt der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Archivar anzuzeigen.
- (4) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

§ 6 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

- (2) Die Stadt Besigheim haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 7 Auswertung des Archivguts

Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Besigheim, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

§ 8 Belegexemplare

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, von einem Druckwerk, das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst oder erstellt hat, nach Erscheinen des Druckwerkes dem Stadtarchiv unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar zukommen zu lassen. Dies gilt auch für Veröffentlichungen in Sammelwerken oder Zeitschriften sowie für nicht veröffentlichte Schriftwerke und Manuskripte.
- (2) Ohne Zustimmung des Benutzers dürfen nicht veröffentlichte Schriftwerke vom Stadtarchiv nur zur Erschließung von Archivgut verwendet werden; anderen Personen darf keine Einsicht in derartige Schriftwerke gewährt werden.
- (3) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Stadtarchivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Reproduktionen und Editionen

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen jeder Art und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Stadt Besigheim. Art, Umfang und Zustand der entsprechenden Archivalien sind ausschlaggebend dafür, ob eine Reproduktion möglich ist. Jede Beschädigung des Archivguts ist auszuschließen. Die Reproduktionen dürfen nur für den dafür angegebenen Zweck unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Stadtarchiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 10 Erhebung von Gebühren

- (1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen sowie deren Höhe richten sich nach der Gebührenordnung, im Übrigen nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Besigheim in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei der Benutzung des Stadtarchivs für wissenschaftliche und stadthistorische Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.
- (3) Sofern und soweit gebührenpflichtige Leistungen von den obersten Finanzbehörden des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Gebühren die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

§ 11 Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner ist der Benutzer. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Nutzung bzw. der Dienstleistung und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
[Gleichzeitig tritt die Archivordnung vom 27.11.2001 außer Kraft.]

*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung.

Gebührenordnung für das Stadtarchiv Besigheim

Die Einsicht in das vom Stadtarchiv Besigheim verwahrte Archivgut im Benutzerraum des Stadtarchivs Besigheim ist grundsätzlich gebührenfrei.

Für die Vorlage von Archivgut, dessen Bereitstellung mit außergewöhnlichem personellen Aufwand oder besonderen technischen Vorkehrungen verbunden ist, können jedoch dem Archiv entstehende Personal- und Sachkosten berechnet werden.

Einfache Auskünfte mit Hinweis auf in Frage kommende Bestände des Stadtarchivs sind gebührenfrei. Auf weitergehende inhaltliche Auskünfte oder solche, die einen größeren Rechercheaufwand voraussetzen, besteht kein Anspruch. Werden solche weitergehenden Auskünfte aber erteilt, so sind sie gebührenpflichtig.

Die Berechnung erfolgt nach der in der Verwaltungsgebührensatzung festgelegten Zeitgebühr und beträgt für schriftliche und mündliche Auskünfte einschl. der Anfertigung einer Kopie einer Archivale 18 Euro pro ZE (Zeiteinheit = 15 Minuten).

Für Fotokopien und Reproduktionen von im Stadtarchiv verwahrten Unterlagen und aus Beständen der Archivbibliothek sind (zuzüglich Porto und Versand) folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|--|--------|
| • Fotokopie s/w DIN A4, 1. Seite | 2,00 € |
| • Fotokopie s/w DIN A4, jede weitere Seite | 0,50 € |
| • Einscannen von Vorlagen je Scan | 2,00 € |
| • Brennen auf Datenträger je Datensatz | 5,00 € |
| • Versenden des Datensatzes per E-Mail | 2,50 € |

Für die Einräumung von Nutzungsrechten (Wiedergabe von Archivalien) werden folgende Gebühren erhoben.

Für den Abdruck von Reproduktionen in Büchern, Broschüren und Zeitschriften bzw. deren Vervielfältigung auf analogen wie digitalen Trägermedien sind pro Seite / Bild zu entrichten:

- | | |
|-----------------------|------|
| • Auflage bis 5.000 | 15 € |
| • Auflage bis 10.000 | 25 € |
| • Auflage bis 50.000 | 50 € |
| • Auflage über 50.000 | 50 € |
- (50 Euro für die ersten 50.000 Exemplare, 25 Euro je weitere angefangene 50.000 Exemplare, maximal jedoch 150 Euro)

Für den Abdruck von Reproduktionen in Zeitungen werden erhoben:

- | | |
|-----------------------|------|
| a.) Tageszeitungen | |
| • Auflage bis 70.000 | 15 € |
| • Auflage über 70.000 | 30 € |

b.) Abdruck in Zeitungen, die kostenlos verteilt werden:

Stadt Besigheim – Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs Besigheim

- Auflage bis 50.000 10 €
- Auflage über 50.000 20 €